



EDV SCHLERN
DATENVERARBEITUNG UND
BUCHHALTUNG

EDV SCHLERN GMBH
Föstlweg 25 Via Foestl
Kastelruth 39040 Castelrotto
St.Nr./MwSt.Nr. **03068220213**
www.edvschlern.it

Aussetzung der Einzahlungsfristen für Gemeindesteuern:

Im Zuge der Dringlichkeitsverordnung Nr. 14/2020 vom 26. März 2020 hat die Autonome Provinz Bozen die Einzahlungsfristen für nachstehende Gemeindesteuern und Abgaben beschlossen.

Die Autonome Provinz Bozen hat mit genannte Verordnung die Aussetzung der Einzahlungsfristen folgender Gemeindesteuern verabschiedet, welche in den Zeitraum vom 8. März 2020 bis zum 15. Dezember 2020 fallen, d. h. die ausgesetzten Einzahlungen müssen als einmalige Zahlung innerhalb 16. Dezember 2020 ohne Anwendung von Strafen und Zinsen, durchgeführt werden:

- Gemeindeimmobiliensteuer (Landesgesetz vom 23. April 2014);
- Steuern für die Besetzung von öffentlichem Grund (gesetzesvertretende Dekret vom 15. November 1993, Nr. 507);
- Gemeindewerbsteuer und Gebühr für öffentliche Plakatierungen (gesetzesvertretende Dekret vom 15. November 1993, Nr. 507);
- Aufenthaltsabgaben betreffend Villen, Wohnungen und Unterkünfte (Landesgesetz vom 16. Dezember 1994, Nr. 12);
- Gebühr für die Besetzung von öffentlichem Grund (gesetzesvertretende Dekret vom 15. Dezember 1997, Nr. 446);
- Es sind von der Zahlung der Gemeindeaufenthaltsabgabe jene Aufenthalte befreit, wenn der Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb aufgrund der dringenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 erfolgt und zwar für die Dauer des aufgrund der eben genannten Maßnahmen notwendigen Aufenthalts;

Des Weiteren wurde die Aussetzung der Einzahlungsfristen für folgende Gemeindegebühren verabschiedet, welche in den Zeitraum vom 8. März 2020 bis 30. Juni 2020 fallen, d. h. die ausgesetzten Einzahlungen müssen als einmalige Zahlung innerhalb 1. Juli 2020 ohne Anwendung von Strafen und Zinsen, durchgeführt werden:

- Gebühr für die Bewirtschaftung der Ausabfälle (Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4);
- Gebühr für den Dienst der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8);
- Gebühr für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer (Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8);

Für jene Tage, in welchen aufgrund der dringenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 der Dienst eingestellt war, sind folgende Gebühren nicht geschuldet:

- Tarfbeteiligungen für die Dienste der Kleinkinderbetreuung;
- Kindergartengebühren (Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5);
- Beiträge für die Schulausspeisung (Landesgesetz vom 31. August 1974, Nr. 7);

Eventuell schon eingezahlte Beiträge werden bei der Wiederaufnahme des Dienstes mit den in Zukunft geschuldeten Beiträgen verrechnet oder bei nicht mehr Inanspruchnahme des Dienstes auf Antrag rückerstattet.